



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung I/4
Stubenring 1
1011 Wien

Abteilung für Bildungspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900118188
E bp@wko.at
W wko.at/bp

per E-Mail: post.iv7_19@bmdw.gv.at

in Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMDW-33.550/0009-IV/7/2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Bp/L-II/309/19/Freu/MG
Dr. Alfred Freundlinger

Durchwahl
4076

Datum
17.5.2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (BAG-Novelle); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Gelegenheit zur Begutachtung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die geplante Neuregelung, die insgesamt in relevanten Punkten Verbesserungen für die Lehrlingsausbildung bringt. Zu einzelnen Punkten gibt es Anmerkungen und Anregungen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

ad § 1a Abs. 5 und 6 - Überprüfung der Lehrberufe

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Initiative des BMDW, sich verstärkt in den Prozess der Gestaltung der Ausbildungsordnungen einzubringen und die Verfahren zu beschleunigen.

Sehr wichtig ist aber, dass auch neben der ergänzenden theoretischen Expertise weiterhin in erster Linie das Praxiswissen und der institutionell innerhalb der WKO abgestimmte Bedarf der Betriebe zählt. Ob bei einer Überarbeitung, oder einer Erarbeitung einer neuen Ausbildungsordnung: es braucht das Expertenwissen der Praxis, sowohl im Bereich des Tätigkeitsumfangs als auch bezüglich der Ausübung des Gewerbes.

Darüber hinaus muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die Überarbeitung bestehender Lehrberufe und die Schaffung neuer Lehrberufe auch weiterhin kurzfristig von den Ausbildungsbetrieben initiiert werden können.

Die gesetzlichen Mindestfristen bei der Befassung des BBAB reichen nicht aus, dass sowohl der Interessenausgleich innerhalb der WKO, als auch eine Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretungen stattfinden können. Beides ist aber von enormer Bedeutung für die Akzeptanz der Lehrberufe bei den Ausbildungsbetrieben, bei den Jugendlichen, deren Eltern und in der Öffentlichkeit.

Ad § 8c Abs. 1

Eine verstärkte Vermittlung aus der ÜBA in betriebliche Lehrverhältnisse wird begrüßt.

Der erste Satz ist in mehrfacher Weise unklar und missverständlich: Zum einen wird der Ausdruck „in Lehrbetrieben gemäß § 12“ verwendet. § 12 definiert aber keine Lehrbetriebe, sondern legt nur die Inhalte eines Lehrvertrages fest. Auch der folgende Verweis auf „Ausbildung gemäß § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2“ ist unverständlich, diese Bestimmungen betreffen die Regelung der Ausbildungsvorschriften.

ad § 9 Abs. 6 und 12 ... - Änderung der Begriffe Lehrlingsentschädigung und Verwendung

Grundsätzlich wird die Initiative zur Änderung dieser besonders unpassend klingenden Begriffe begrüßt. Damit kann allerdings eine längst fällig breite Diskussion über die Begriffe im Zusammenhang mit der Berufsausbildung nicht ersetzt werden.

Die gewählten Begriffe werfen auch noch viele Fragen auf und finden keine ungeteilte Akzeptanz. Beispielsweise wird in einigen der WKÖ zugegangenen Stellungnahmen kritisiert, dass der Begriff „Einkommen“ die Arbeitsleistung zu sehr in den Vordergrund stellt, und eigentlich der Ausbildungscharakter betont werden sollte.

Bei einer Änderung des Begriffs „Verwendung“ in „Beschäftigung“, sollte dieser einheitlich verwendet werden. In § 9 Abs. 7 BAG sollte daher zur Klarstellung anstelle der geplanten Wortfolge „weiteren Beschäftigung“ der einheitliche Begriff „Weiterbeschäftigung“ verwendet werden.

Ad § 12 Abs 3

Die Ziffer 8 wurde schon im Jahr 2015 mit dem jetzt geplanten Wortlaut eingeführt und der Abs. 8 existiert nicht mehr.

ad § 13 Abs. 7

Die Möglichkeit der Reduktion der täglichen Arbeitszeit für die angesprochenen Zielgruppen wird grundsätzlich begrüßt. Die Regelung lässt allerdings sehr viele in der Praxis wichtige Fragen offen, so dass das Modell noch als sehr unausgereift erscheint und große Probleme in der Umsetzung zu erwarten sind.

Offen bzw. ungeregt bleiben unter anderem folgende Fragen:

- Beurteilung, ob in der verkürzten Lehrzeit das Ausbildungsziel erreicht werden kann
- Höhe der Bezahlung (Aliquotierung?) - diese Frage ist im Übrigen auch beim § 13 Abs. 1 Ziffer 1a („Sportlerparagraph“) ungeklärt
- Dauer der Behaltefrist
- Besuch der Berufsschule (Ausmaß, Bezahlung während der Berufsschulzeit ...)
- Anrechnung allfälliger Überschreitungen des Teilzeitausmaßes auf die Ausbildungszeit

Unklar ist der Verweis auf § 1 in der Formulierung: „Bei der Erlernung eines Lehrberufes gemäß § 1 darf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs 1 lit b) um bis zu zwei Jahre verlängert werden.“ §1 regelt den Begriff „Lehrling“.

ad § 30 Abs 2 letzter Satz

Es sollte klargestellt werden, dass Lehrlinge aus der überbetrieblichen Lehrausbildung bei einem Praktikum im Unternehmen auch von den Bestimmungen gemäß AÜG ausgenommen sind.

Formulierungsvorschlag:

„Praktika gemäß Z 3 gelten nicht als Überlassung gemäß § 9 ASchG und unterliegen nicht den Bestimmungen des AÜG.“

Ad § 30 Abs. 6

Es sollte eindeutig klargestellt werden, dass dies auch für Lehrlinge in Einrichtungen gem. § 30b und § 8c gilt. Dies könnte beispielsweise dadurch erfolgen, dass diese Regelung anstatt in den § 30 Abs. 6 in den Abs. 7 als Z.3 aufgenommen wird: „3. und Ausbildungsverhältnisse ex lege mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gem. § 8b Abs. 2 mit einem Lehrberechtigten gem. § 2 enden“ Im § 8c letzter Absatz wäre dann noch zu ergänzen: „Ausbildungsverhältnisse mit Einrichtungen gem. Abs. 2 enden ex lege mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gem. § 8b Abs. 2 mit einem Lehrberechtigten gem. § 2“

Ad § 34a

Die neue Regelung wird als besonders wichtig im Hinblick auf die Ermöglichung von erfolgreichen Ausbildungsverhältnissen und somit als Beitrag zur Fachkräftesicherung begrüßt.

Beste Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Mariana Kühnel, M.A.
Generalsekretär-Stellvertreterin

